Leasingvertrag
Los 3 – Zubehör

Befristete Gebrauchsüberlassung im Wege des Operating Leasing

Auftraggeber: Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, vertreten durch das IT-Dienstleistungszentrum, dieses vertreten durch den Leiter, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken

Bedarfsstelle: Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken, Deutschland

Vertragsnummer Auftraggeber: 5136_3/2026

Aktenzeichen / Kennung: O 2152-4#007 2026/059295

Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

Aktenzeichen/Kennung Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

1 Vertragsgegenstand

Der Leasinggeber überlässt dem Auftraggeber insgesamt 235 Ausstattungspakete für mobile Endgeräte zur befristeten Nutzung. Jedes Ausstattungspaket besteht aus einem geeigneten IT-Rucksack, einer kabellosen Maus und einem schnurgebundenen USB-C-Stereo-Headset.

Die Ausstattungspakete werden in der vom Auftraggeber bestellten und im bezuschlagten Angebot konkret bezeichneten Ausführung bereitgestellt.

Das Eigentum an den überlassenen Gegenständen verbleibt während der Vertragslaufzeit beim Leasinggeber. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt, sofern nicht nach Maßgabe dieses Vertrags eine gesonderte Kaufvereinbarung geschlossen wird.

Die Grundlaufzeit des Vertrags beträgt 60 Monate. Dazu hat der Auftraggeber die einseitige Option, den Vertrag zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern.

2 Technische Anforderungen und Produktidentität

Die Ausstattung muss sämtliche technischen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung für Los 3 erfüllen. Maßgeblich sind insbesondere die dort festgelegten Anforderungen an Rucksack, Maus, Headset, Anschlüsse, Zubehör und Kompatibilität.

Der Leasinggeber hat die konkret angebotenen Modelle, Produktnummern und die wesentlichen technischen Daten der gelieferten Ausstattung in geeigneter elektronischer Form zu dokumentieren.

Die angebotene Ausstattung muss während der Vertragslaufzeit nachlieferbar sein. Für bis zu 20 % des benannten Bedarfs müssen technisch identische Produkte zu den vereinbarten Konditionen nachgeliefert werden können. Ist ein Modell nicht mehr verfügbar, darf nur ein gleich- oder höherwertiges und kompatibles Nachfolgemodell nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden.

3 Lieferung und Teillieferungen

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber benannte Lieferstelle.

Der Bestplatzierte Bieter im jeweiligen Los hat vor Zuschlagserteilung Testgeräte bereitzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss der vierwöchigen Testphase und schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber wird der Zuschlag erteilt, nachdem die Wartefrist von 10 Kalendertagen gem. § 134 GWB abgelaufen ist. Nach Zuschlagserteilung ist der gesamte Lieferumfang innerhalb von 8 Wochen zu liefern. Die Zuschlagserteilung ist aktuell für den Zeitraum von Ende Januar bis Mitte Februar vorgesehen.

Jede Lieferung ist mit einer nachvollziehbaren Lieferscheindokumentation zu versehen, aus der mindestens die Anzahl der Ausstattungspakete, die Produktbezeichnungen sowie gegebenenfalls Produkt- oder Seriennummern hervorgehen.

Die Kosten für Verpackung, Lieferung und erstmalige Bereitstellung sind mit der Leasingrate abgegolten, sofern im Preisblatt keine abweichende, ausdrücklich ausgewiesene Position enthalten ist.

Leasingraten werden für ein Ausstattungspaket erst ab dessen Abnahme geschuldet. Für die Musterstellung fällt keine Leasingrate an.

4 Leasingrate und Zahlungsbedingungen

Die monatliche Leasingrate ergibt sich aus dem bezuschlagten Preisblatt. Sie ist je Ausstattungspaket bzw. je Einzelkomponente auszuweisen und umfasst sämtliche für die vereinbarte Gebrauchsüberlassung geschuldeten Gebühren und Zinsen sowie sämtliche Kosten der während der Leasinglaufzeit geschuldeten Service-, Reparatur-, Austausch- und Rücknahmeleistungen, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

In der Leasingrate enthalten sind insbesondere die Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Standardverpackung, Eigentumsverwaltung und Rücknahme am Vertragsende, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

Nicht gesondert ausgewiesene Kosten werden nicht vergütet. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die Leasingrate ist monatlich zum Monatsersten fällig. Die erste Rate wird frühestens nach Abnahme des jeweiligen Ausstattungspakets fällig.

Eine Anpassung der Leasingrate während der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen, soweit im Vertrag oder im Preisblatt keine ausdrücklich zugelassene Regelung enthalten ist.

5 Gesetzliche Mängelhaftung

Der Leasinggeber haftet für Sach- und Rechtsmängel der überlassenen Ausstattung nach Maßgabe dieses Leasingvertrags, der vereinbarten Leistungsbeschreibung und der gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich gegen den Leasinggeber als Vertragspartner.

Der Leasinggeber darf den Auftraggeber zur Wahrnehmung dieser Ansprüche nicht ausschließlich an den Hersteller, Lieferanten oder einen Servicepartner verweisen. Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben auch bei einer Abwicklung durch den Hersteller, Lieferanten oder einen Servicepartner gegenüber dem Leasinggeber bestehen.

Bei einem Mangel kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Beseitigung des Mangels oder die Bereitstellung einer gleichwertigen und kompatiblen Ersatzkomponente verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6 Serviceorganisation und Störungsmeldungen

Der Leasinggeber benennt spätestens bei Lieferung eine zentrale Servicestelle sowie die erforderlichen Kontaktdaten.

Störungsmeldungen müssen mindestens telefonisch und per E-Mail oder über ein Ticketsystem möglich sein.

Der Leasinggeber bestätigt den Eingang jeder Störungsmeldung und teilt eine Ticketnummer mit.

Bei einer Reparatur oder Rücknahme eines Gegenstands sind die Vorgaben des Auftraggebers und die geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten, soweit hiervon Daten oder IT-Komponenten betroffen sind. Eine Datenlöschung oder Datenträgervernichtung darf nur nach Freigabe des Auftraggebers erfolgen.

7 Reparatur, Austausch und Ersatzkomponenten

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers nach Maßgabe von § 439 BGB durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien, gleichwertigen und kompatiblen Ersatzkomponente Die Reparatur oder die Bereitstellung der Ersatzkomponente hat ohne gesonderte Berechnung zu erfolgen. Bei der Reparatur oder der Rücknahme eines Geräts sind auf dem Gerät gespeicherte Daten nach den Vorgaben des Auftraggebers und den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu behandeln. Eine Datenlöschung, Datenträgervernichtung oder Weitergabe von Zugangsdaten darf nur nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers erfolgen. Die Durchführung der Reparatur oder Rückgabe darf nicht von der Herausgabe personenbezogener Daten, Passwörter oder interner Zugangsdaten abhängig gemacht werden.

Die Reparatur oder die Bereitstellung des Ersatzgeräts ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung, abzuschließen. Ist dies innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis zur Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit kostenfrei ein technisch gleichwertiges und kompatibles Leih- oder Austauschgerät bereitzustellen. Die Frist zur Reparatur oder zum Austausch lässt die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

Eine Ersatzkomponente muss die vertraglich vereinbarten Mindestanforderungen erfüllen und für die vorhandene IT-Umgebung des Auftraggebers geeignet sein.

Für die Dauer der Nichtnutzbarkeit darf keine Leasingrate für eine nicht nutzbare Komponente erhoben werden, sofern der Auftraggeber nicht eine gleichwertige Ersatzkomponente erhalten hat.

Bei einer Ersatzkomponente besteht mindestens die verbleibende Garantie- und Leasinglaufzeit der ursprünglichen Komponente fort. Der Austausch ist zu dokumentieren.

8 Gefahrtragung

Der Leasinggeber trägt bis zur Rückgabe das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung, soweit der Auftraggeber den Schaden nicht zu vertreten hat. Für nicht nutzbare Komponenten entfällt die Leasingrate, sofern keine gleichwertige Ersatzkomponente bereitgestellt wird. Die Ersatzkomponente ist für die verbleibende Leasinglaufzeit zu überlassen.

9 Nutzung und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf die Ausstattung während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß und im Rahmen der Leistungsbeschreibung nutzen.

Der Auftraggeber hat die Ausstattung pfleglich zu behandeln und den Leasinggeber über Verlust, Diebstahl, erhebliche Beschädigung oder dauerhafte Funktionsstörungen unverzüglich zu informieren.

Bauliche Veränderungen oder der Einbau nicht freigegebener Komponenten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers, soweit dies zur Wahrung von Gewährleistungs- oder Versicherungsansprüchen erforderlich ist.

Normale, vertragsgemäße Gebrauchsspuren begründen bei Rückgabe keinen Anspruch auf Minderwertausgleich.

10 Rückgabe am Ende der Laufzeit

Nach Ablauf der Leasinglaufzeit gibt der Auftraggeber die Ausstattung einschließlich des vereinbarten Zubehörs an den Leasinggeber zurück, sofern keine wirksame Verlängerungs- oder Kaufvereinbarung getroffen wurde. Mit der Rückgabe endet die Gebrauchsüberlassung; die Eigentums- und Rückgaberegelungen dieses Vertrags bleiben unberührt.

Der Leasinggeber teilt dem Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit die Rückgabeadresse, das Rückgabeverfahren und die erforderlichen Rückgabeunterlagen mit.

Der Leasinggeber trägt die Kosten der Abholung oder Rücksendung, soweit im Preisblatt keine abweichende, vorab bekannt gemachte Regelung enthalten ist.

Bei Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Der Leasinggeber darf nur solche Schäden oder Minderwerte geltend machen, die über die normale vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen und im Rückgabeprotokoll nachvollziehbar dokumentiert sind. Eine pauschale Nachberechnung nicht konkret nachgewiesener Schäden oder eine nachträgliche Änderung der Bewertungsmaßstäbe ist ausgeschlossen.

11 Verlängerungs-Option

Der Auftra**g**geber ist berechtigt, die Leasinglaufzeit nach Ablauf der Grundlaufzeit von 60 Monaten zweimalig um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern.

Die Verlängerung erfolgt zu der im Preisblatt für den Verlängerungszeitraum festgelegten monatlichen Leasingrate. Die vereinbarten Leistungs-, Service- und Rückgabebedingungen gelten während des Verlängerungszeitraums fort.

Der Auftraggeber übt die Verlängerungsoption spätestens drei Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit in Textform gegenüber dem Leasinggeber aus. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt. Die Verlängerungsoption begründet keinen Anspruch des Leasinggebers auf ihre Ausübung.

12 Kauf-Option

Der Auftraggeber ist berechtigt, die geleasten Ausstattungspakete nach Ablauf der Leasinglaufzeit zu erwerben. Die Kaufoption umfasst jeweils das vollständige Ausstattungspaket aus Rucksack, Maus und Headset einschließlich des zugehörigen, für die Nutzung erforderlichen Zubehörs.

Der Auftraggeber kann die Kaufoption frühestens drei Monate und spätestens vier Wochen vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Leasinglaufzeit in Textform gegenüber dem Leasinggeber ausüben. Wurde die Verlängerungsoption ausgeübt, kann die Kaufoption zum Ende des Verlängerungszeitraums ausgeübt werden; die Ausübungsfrist beginnt in diesem Fall erneut und endet vier Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums.

Der Kaufpreis wird für jedes Ausstattungspaket im Preisblatt als fester Betrag ausgewiesen. Der Kaufpreis umfasst sämtliche mit dem Eigentumsübergang verbundenen Kosten. Eine zusätzliche Bearbeitungs-, Übertragungs- oder sonstige Kaufgebühr wird nicht geschuldet. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an dem betreffenden Ausstattungspaket auf den Auftraggeber über. Die Gegenstände sind frei von Rechten Dritter zu übertragen.

Der Erwerb erfolgt im bei Ausübung der Kaufoption vorhandenen Zustand unter Berücksichtigung der vertragsgemäßen Abnutzung. Gesetzliche Rechte wegen bei Eigentumsübergang bestehender Mängel bleiben unberührt. Wird die Kaufoption nicht ausgeübt, ist die Ausstattung nach Maßgabe von Ziffer 10 zurückzugeben.

13 Verhältnis von Verlängerungs- und Kaufoption

Die Verlängerungsoption und die Kaufoption können nicht gleichzeitig für dasselbe Ausstattungspaket zum selben Zeitpunkt ausgeübt werden. Wird die Verlängerungsoption ausgeübt, bleibt die Kaufoption bis zum Ende des Verlängerungszeitraums aufgeschoben. Wird die Kaufoption wirksam ausgeübt und der Kaufpreis vollständig entrichtet, endet die Leasingüberlassung mit dem Eigentumsübergang; eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

14 Unterlagen und Dokumentation

Der Leasinggeber übergibt spätestens bei der ersten Lieferung die technischen Datenblätter, Bedienungs- und Sicherheitshinweise, eine Übersicht der gelieferten Modelle sowie die Kontaktdaten der Servicestelle.

Änderungen der Serviceorganisation, der Herstellerunterstützung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Leasinggeber dokumentiert auf Anforderung die erbrachten Service- und Austauschleistungen mit Ausstattungspaket, betroffener Komponente, Ticketnummer, Eingang der Meldung, Fehlerbeschreibung, Beginn und Ende der Leistung sowie der getroffenen Maßnahme.

15 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bestandteile dieses Vertrags sind in folgender Rangfolge:

1. Leistungsbeschreibung für das Los 3 - Zubehör

2. das bezuschlagte Preisblatt

3. sonstige ausdrücklich einbezogene Anlagen.

16 Rechnungen, Lieferanschrift, Ansprechpartner

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

Landesamt für Zentrale Dienste

Virchowstraße 7

66119 Saarbrücken

Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung des Saarlandes elektronisch einzureichen.

In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg- 10000000-00104110000001-18 anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder gefüllt sein.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Lieferanschrift: Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner beim AG: Dominik Gerber, +49(681)501-7766, D.Gerber@lzd.saarland.de, Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner beim AN: [nach Zuschlag zu ergänzen]

17 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Änderungen des Leistungsumfangs müssen zusätzlich den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.